

Amtsgericht Hannover
Postfach 227
30002 Hannover

Berlin, den 06.05.2013

Ihr Schreiben vom 22.03.2013

Sehr geehrter Herr Hatrich,

wie Ihnen bereits mitgeteilt, werden alle Schreiben, die im Rahmen unserer Untersuchung anfallen, veröffentlicht, auch Ihr Schreiben vom 22.03.2013, zusammen mit diesem. Da Ihr Schreiben beglaubigt wurde, aus welchen Gründen auch immer, gehen wir davon aus, dass es amtlichen Charakter trägt und folglich veröffentlichungsfähig ist.

Sie schreiben: „Leider kann ich zu dem von Ihnen angesprochenen Verfahren erst Stellung nehmen, wenn Sie mir das Aktenzeichen des Amtsgerichts Hannover mitteilen, damit ich die Verfahrensakten einsehen kann.“

Ich schliesse hieraus, dass Sie ohne das Aktenzeichen die Verfahrensakten nicht finden bzw. nicht finden wollen. Das eine wäre in einem marktwirtschaftlich agierenden Unternehmen, und marktwirtschaftliche Unternehmen sind der Maßstab der Effizienz in einer marktwirtschaftlichen Ordnung, ich komme hierauf gleich zurück, so ungewöhnlich wie das andere.

Wenn Sie z.B. eine Überweisung tätigen und bei der Kundennummer / Rechnungsnummer einen „Zahlendreher“ haben, glauben Sie, dass ein marktwirtschaftlich agierendes Unternehmen Ihre Forderung dann nicht glatt stellen kann? Haben Sie so einen Fall schon mal erlebt? Glauben Sie, dass eine effiziente Ablage von Dokumenten nur ein einziges Suchkriterium zulässt?

Auf Ihr Schreiben antworte ich Ihnen, weil es zwar die gestellten Fragen nicht beantwortet, aber innerhalb unserer systemischen Analyse interessant ist.

Unabhängig von der Frage, wie beim Amtsgericht Hannover die Aktenablage organisiert ist, beantworte ich die Fragen nun selbst, ganz ohne Aktenzeichen.

Themenkomplex 1: Beaufsichtigung der eigenen Kinder während der Arbeitszeit

Unabhängig von der Frage, ob das Amtsgericht Hannover die Beaufsichtigung der Kinder während der Arbeitszeit, bzw. die Mitnahme der Kinder zur Arbeitstätte, für ein in der Wirtschaft übliches Verhalten hält, ist festzustellen, dass dieses Verhalten äußerst ungewöhnlich ist. Sie werden sicher nachvollziehen, dass ein Pilot eines Verkehrsflugzeuges seine Kinder nicht mit ins Cockpit nimmt, der Chirurg seine Kinder nicht mit in den Operationssaal und ein Lehrer seine Kinder nicht mitnimmt ins Klassenzimmer, es sei denn, sie gehören zufällig dem Klassenverband an, den er gerade unterrichtet, was selten vorkommt. Sie haben auch noch nicht gesehen, dass die Kassiererin im Supermarkt während der Arbeitszeit sich der Erziehung ihrer Kinder widmet.

Kommt es aus diesen Gründen zu einer Abmahnung, ist davon auszugehen, dass Gerichte diese bestätigen würden.

Wie ein Gericht entscheidet, wenn ein Zeuge durch seine Kinder verhindert ist, einem Gerichtstermin nachzukommen, hängt von der Situation ab. Allerdings besteht beim Amtsgericht / Landgericht Hannover die Möglichkeit, Kinder vom Kinderschutzbund O.V. Hannover für die Dauer des Termins betreuen zu lassen. Zwar ist das primär, so die Aussage von Frau Unverferth-Fischer, für die Kinder der Parteien gedacht, aber Ihrem Schreiben entnehme ich, dass auch Richterinnen und Richter dort für die Dauer des Termins ihre Kinder beaufsichtigen lassen können. Vielleicht sollten Sie die email Adresse bekanntgeben: birgit.unverferth-fischer@dr-unverferth-partner.de, wenn die Richterinnen und Richter beim Amtsgericht Hannover die Website nicht kennen (<http://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de>), wo diese Möglichkeit bekannt gegeben wird. Angemerkt sei noch, dass das Mitbringen der eigenen Kinder zur Verhandlung dann besonders problematisch wird, wenn im Tonfall zwischen den Kindern und den Parteien nicht mehr klar unterschieden wird.

Frage 4, ob also Frau Benz sich bei allen Termine an diesem Tag während der Verhandlung der Erziehung ihrer Kinder gewidmet hat, bzw. ob von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch gemacht wird, kann von Außenstehenden nicht beurteilt werden, allerdings ist unklar, inwiefern das Aktenzeichen der Verfahrensakten zur Klärung beitragen kann.

Frage 5, ob es zumutbar ist, bei einem seit langem bekannten Termin für eine adäquate Kinderbetreuung zu sorgen, kann auch ohne Aktenzeichen eindeutig beantwortet werden, da es ja beim Amtsgericht / Landgericht Hannover eine Kinderbetreuung gibt, auf die spontan zurückgegriffen werden kann.

Themenkomplex 2: Wahrnehmung, Interpretation von Texten

Die Frage, wo die infos24 GmbH Powertools veräußert, kann das Gericht nun tatsächlich nicht beantworten, da wir gar keine Powertools verkaufen, bzw., wie Frau Benz sich ausdrückt, veräußern. Es wäre zwar theoretisch, sehr theoretisch, möglich gewesen, dass Frau Benz der infos24 GmbH Einnahmequellen erschlossen hat, die dieser selbst bislang entgangen waren, aber dem ist wohl nicht so. Auch diese Frage hätte sich ohne Aktenzeichen beantworten lassen.

Ansonsten kann man hier philosophisch werden. Nach Saussure, dem bekannten schweizer Sprachwissenschaftler gilt: *Le signe linguistique est arbitraire, immotivé*. Vergessen wird hierbei, dass Saussure der Begründer des STRUKTURALISMUS ist. Das sprachliche Zeichen wird zwar willkürlich gesetzt, erhält seine Bedeutung aber durch den Kontrast zu anderen sprachlichen Zeichen, auf phonetischer, morphologischer und semantischer Ebene. Zu Deutsch: Wenn kostenlos das gleiche bedeutet wie kostenpflichtig, verlieren beide ihre Bedeutung. „All you need for free“ heißt zum Beispiel „Alles was du brauchst kostenlos“. (Weil es Leute gibt mit nur rudimentären Englischkenntnissen, haben wir es noch mal auf Deutsch drunter geschrieben: KOSTENLOSE Powertools.) Der Autor ist Sprachwissenschaftler. Die allermeisten Sprachtheorien kennt er. Beim Amtsgericht Hannover wird aber eine Sprachphilosophie vertreten, die der Autor weder für theoretisch ergiebig, noch für praktisch relevant hält. Insbesondere ist sie der breiten Öffentlichkeit nicht zu vermitteln. Des Weiteren wäre auch § 312g Abs. 3 Satz 2 BGB sinnlos. Der Gesetzgeber schreibt hier vor, dass auf dem Bestellbutton „kostenpflichtig bestellen“ stehen muss. Wenn kostenpflichtig aber das Gleiche ist wie kostenlos, bzw. kostenlos das Gleiche wie kostenpflichtig, ist das Gesetz sinnlos.

Wir sehen durchaus ein, dass Rechtssprechung einen weiten, subjektiven Bewertungsspielraum hat. Wird dieser aber ins Unendliche ausgedehnt, wird unklar, worin die Qualifikation eines Richters besteht, denn eine rein subjektive Bewertung kann von jedermann in gleicher Qualität geleistet werden, weil der objektive Maßstab dann ja fehlt. Bei der Besoldung von Richtern spielt es also durchaus eine Rolle, ob es objektive Tatbestände gibt. Fehlen diese völlig, bedarf es zur Ausübung des Richteramtes keinerlei Befähigung mehr.

Themenkomplex 3: juristisches Grundlagenwissen

Das Urteil von Herrn Kleybolte bzgl. der juristischen Kenntnisse des Rechtsanwalts Lucht trifft auch Frau Benz. Genau genommen, trifft es vor allem Frau Benz, da wir in unseren Schreiben an das Gericht Frau Benz ausführlich erklärt haben, warum eine gesamtschuldnerische Haftung bei Unterlassungsschulden nicht möglich ist. Sie fand aber unsere Ausführungen zu lang, wie sie in ihrem Urteil schrieb („...seitenlange Ausführungen...“). Der Fall Frau Benz liegt also anders als der Fall Herr Lucht. Bei Frau Benz fehlt nicht nur juristisches Grundlagenwissen, sondern es fehlt auch die Bereitschaft, die Lücken zu beheben. Sie geht sogar noch weiter. Sie mokiert sich über die Leute, die ihr dieses fehlende Grundlagenwissen nahe bringen wollen.

Wir fassen es noch mal zusammen und verzichten auf die detaillierte juristische Herleitung. Bei einer gesamtschuldnerischen Haftung kann EIN Schuldner, alle Mitschuldner von ihren Verbindlichkeiten freimachen. Genau das geht bei Unterlassungsschulden nicht. Es reicht nicht, dass Andrés Ehmann es unterlässt. Sowohl Andrés Ehmann wie auch die infos24 GmbH muss es unterlassen. Bei Unterlassungsschulden kann ein

Einzelner die Gesamtheit der Schuldner eben gerade nicht entlasten. Der Tenor des Urteils von Frau Benz war also völliger Unsinn, es wurde gerade das nicht erreicht, was, zumindest vordergründig, das eigentliche Ziel war ja die Einnahmerzielung, erreicht werden sollte. Wendet man Gesetze wirklich an, sind Gesetze also mehr als eine lockere Orientierungshilfe, dann hätte es eben nicht genügt, wenn einer der beiden Beklagten seiner Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen wäre.

Der Unterschied hat im Übrigen erhebliche finanzielle Konsequenzen, da dies zu einer Verdoppelung des Streitwertes führen kann. Hier könnte also ein Teil der Abmahnindustrie noch optimieren. Günstiger als die Erhöhunggebühr sind schlicht zwei getrennte Verfahren.

Im Übrigen wird es aber noch besser. Zwar hat Herr Kleybolte vom Landgericht Hannover Herrn Lucht, dem Rechtsanwalt des Klägers energisch, man könnte auch sehr energisch sagen, erklärt, warum bei Unterlassungsschulden eine gesamtschuldnerische Haftung nicht möglich ist, aber nichtsdestotrotz erhielten wir schlussendlich einen Vollstreckungsbescheid als Gesamtschuldner. Das heißt sowohl die infos24 GmbH bekam einen Vollstreckungsbescheid, wie auch die Privatperson Andrés Ehmann, jeweils über die gleiche Summe, von der aber nur eine zu bezahlen war.

Vielleicht sollt man beim Amtsgericht Hannover mal eine Weiterbildung organisieren. Gesamtschuldnerische Haftung bei Unterlassungsschulden. Das scheint ein schwieriges Thema zu sein.

Nimmt man es aber genau, dann ist es noch viel schlimmer. Gravierender ist eigentlich noch ein anderer Fehler und auf diesen Fehler hat sie der Autor noch ausführlicher aufmerksam gemacht. Frau Benz schreibt:

„Orientierungsmaßstab für den zugrunde zulegenden Tarif kann daher nur die angemessene Vergütung i.S.d. § 32 Abs. 1 S.2 Urhg sein, die branchenüblich ist.“

Sie hat sich offensichtlich blind auf die Klageschrift des Klagevertreters verlassen, wo dieser Fehler auch schon auftritt, was der Autor AUSFÜHRLICHST in seinen Erwidern, seitenlang im Übrigen, dargelegt hat.

Denn eigentlich ist dies der Wortlaut des § 32 Abs. 1. (Wobei wir ja, wie oben schon angedeutet, nicht wissen, ob der semantische Wert von Wörtern beim Amtsgericht Hannover eine Rolle spielt. Wenn der keine Rolle spielt, ist das mit dem Wortlaut von Gesetzen natürlich eh egal.)

§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.

Sie erkennt offensichtlich gar nicht, dass § 32 Urhg einen ganz anderen Sachverhalt regelt, obwohl es eindeutig dasteht. Solche Probleme entstehen eben, wenn kostenlos das gleiche bedeutet wie kostenpflichtig, „for free“ als „nur gegen Entgelt“ interpretiert wird und Ähnliches. Man kann also unmittelbar einsehen, dass die sprachphilosophische Position, die wohl teilweise vom Amtsgericht Hannover vertreten wird, den Inhalt von Gesetzestexten so beliebig werden lässt, dass man eigentlich gar keine Gesetze mehr braucht.

Da steht: Gibt es EINE VERTRAGLICHE REGELUNG („vertraglich vereinbarte Vergütung“), dann muss diese auch gezahlt werden. Ist die Höhe der Vergütung aber unbestimmt, steht darüber also nichts im Vertrag, dann gilt die angemessene, nicht wie sie schreibt die branchenübliche, Vergütung als vereinbart. § 32 Urhg regelt also eine Situation, bei der EIN VERTRAG VORLIEGT. Nochmal den ersten Satz: Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf DIE VERTRAGLICH VEREINBARTE VERGÜTUNG. Der Paragraph kann folglich in einem Zusammenhang, bei dem gar kein Vertrag vorliegt, keine Anwendung finden.

Es ging in diesem Verfahren NICHT um einen Fall, bei dem eine vertragliche Regelung vorlag. Es ging um einen Fall, wo eine solche eben NICHT vorlag. Anzuwenden war ausschließlich § 97 Urhg. Dieser beschreibt was zu geschehen hat, wenn ein Bild ohne jede vertragliche Regelung und ohne Zustimmung des Urhebers genutzt wird. Es hätte gereicht, dass sie sich mal zwei, drei Urteile, die um den § 32 Urhg und zwei, drei Urteile, die um den § 97 Urhg kreisen, durchliest. Auf der Website des Amtsgerichts Hannover findet man leicht Beispiele, aus denen der Unterschied hervorgeht. Weiter sagt einem doch der gesunde Menschenverstand, dass im selben Gesetzeswerk wohl kaum derselbe Sachverhalt zweimal, und sogar unterschiedlich, geregelt wird. Und drittens ist der Text ja auch wohl wahrlich nicht schwer zu verstehen. Viertens hat ihr der Autor den Unterschied ausführlich in seinen Erwidern auf die Klageschrift erklärt. Und so wenig wie kostenlos gleich kostenpflichtig ist, so wenig ist die angemessene Vergütung eine

branchenübliche Vergütung. Angemessene Vergütung stellt auf den Einzelfall ab, auf die konkreten Umstände und gerade nicht, wie die branchenübliche Vergütung, auf eine wie auch immer definierte durchschnittliche Vergütung. Frau Benz hat es also nicht nur geschafft, trotz ausführlicher, didaktisch geschickter, Erklärung einen Paragraphen zu nennen, der auf die Situation überhaupt nicht anwendbar ist, sie hat es obendrein geschafft, diesen Paragraphen auch noch falsch zu zitieren.

Mal ganz im Ernst: Wer es an sprachlicher Präzision derartig mangeln lässt, sollte nicht Richter werden. Die gezeigte Leistung ist schlicht katastrophal. Als Schulnote 6. Selbst einfachste, grundlegendste Zusammenhänge sind nicht verstanden. Wobei das Problem nicht nur darin besteht, dass diese nicht verstanden sind. Das Problem besteht auch darin, dass überhaupt kein Interesse daran besteht, sie zu verstehen.

Themekomplex 4: subjektiver Bewertungsspielraum

Speziell beim Urheberrecht ist der subjektive Bewertungsspielraum extrem groß, was ja letztlich dazu geführt hat, weil der Bogen hier eindeutig überspannt wurde, dass es für das Urheberrecht, bzw. für die Rechtsprechung auf diesem Gebiet, keinerlei gesellschaftliche Akzeptanz mehr gibt. Wir werden auf diesen Aspekt in unserer Analyse aus eher wissenschaftlicher / systemischer Sicht eingehen. Hier allerdings wird der subjektive Bewertungsspielraum noch mal beträchtlich erweitert und beinhaltet schlicht auch die Ignorierung des Rechts. Wenn mit Rechtskonstruktionen gearbeitet wird, die es schlicht nicht gibt (Gesamtschuldnerische Haftung bei Unterlassungsschulden) bzw. Gesetze auf Situationen angewendet werden, die sich auf völlig andere Situationen beziehen (§ 32 UrhG) dann löst sich die Rechtsprechung in Wohlgefallen auf. Sollte die Qualität dieses Urteils eine durchschnittliche Leistung widerspiegeln, dann besteht nicht nur Anlass, das Justizwesen mit den Methoden des operativen und strategischen Controllings zu kontrollieren, ein Aspekt, auf den wir in unserer Studie detailliert eingehen, sondern dann müssen auch qualitative Aspekte in den Fokus der Betrachtung geraten. Die Instrumente des operativen und strategischen Controllings, wie sie derzeit bei den Justizbehörden eingeführt werden und die auf ähnliche Probleme stoßen, die der Autor aus seiner Tätigkeit im Bereich Controlling in der öffentlichen Verwaltung bereits kennt und die überwunden werden, lösen als systemischer Ansatz nur ein Teil des Problems. Qualitative Aspekte können systemisch nicht erfasst und kontrolliert werden. In einem ersten Schritt erscheint dem Autor nach den Erfahrungen mit diesem Urteil eine konsequente Veröffentlichung aller Urteile mit starken Suchalgorithmen absolut unerlässlich. Wir haben es hier mit einer Ausdehnung des subjektiven Bewertungsspielraums ins Unendliche zu tun.

Der subjektive Bewertungsspielraum höhlt im Übrigen auch die Stellung der Rechtsanwälte aus den Angeln. Wenn Herr Klein von der Kanzlei AktiveLAW sich während der Verhandlung dahingehend äußert, dass die Auslegung von Gesetzen eine rein subjektive Angelegenheit sei und ganz dem Richter obliege, dann wird die Bindung an das Gesetz ja weitgehend gelöst. Wir werden bei unserer Veröffentlichung des Urteils im Internet das Urteil von Frau Benz anhand der Kriterien des deutschen Richterbundes bewerten, glauben aber nicht, dass diese Kriterien für die Qualitätssicherung ausreichen. Es gibt keine empirische Evidenz für die Annahme, dass eine Kontrolle, die nicht auch Sanktionen beinhaltet, tatsächlich eine Wirkung entfaltet.

Themekomplex 5: Worin besteht die Tätigkeit eines Richters

Die abschließende Bemerkung von Frau Benz, dass sie noch zu arbeiten habe, ist unter Berücksichtigung des Gesamtbildes eher ungünstig. Es wäre besser gewesen, sie hätte sich vorbereitet und sich die Grundlagen des Urheberrechts vor dem Prozess erarbeitet. Es ist auch eher ungünstig, wenn sie einer Partei über den Mund fährt, die ihr während der Verhandlung noch mal erklären will, warum es keine gesamtschuldnerische Haftung bei Unterlassungsschulden gibt. Unzureichende Qualifikation zusammen mit der deutlich dokumentierten Unlust, diese zu beseitigen, werden in einer marktwirtschaftlichen Ordnung sanktioniert und die Besoldung von Richtern ergibt sich aus der marktwirtschaftlichen Ordnung. Deren Prinzipien sind die Norm und diese Prinzipien sind zu akzeptieren.

Wir werden im Übrigen in unserer Analyse noch ausführlich auf die verschiedenen Aspekte der Verwertung urheberrechtlich geschützten Materials eingehen, getrennt nach Bild, Text, Musik. Die Legislative verfolgt mit dem Erlass von Gesetzen Ziele und es ist für die konkrete Rechtsprechung sinnvoll, wenn diese Ziele auch verstanden werden. Naheliegenderweise muss auch der Inhalt von Gesetzen bekannt sein. Richterliche Unabhängigkeit kann nicht so interpretiert werden, dass sie von der Legislative unabhängig ist.

Insbesondere ist dies, das Verständnis des vom Gesetzgeber Intendierten, dann sinnvoll, wenn die Akzeptanz für ein Gesetzeswerk, wie dies bei Urheberrechtssachen der Fall ist, vollkommen verloren gegangen ist. Vielleicht sollte man beim Amtsgericht Hannover mal nach Thomas Hoeren googlen. Der zeigt, wie so was geht. Das ist aber schon das hohe C. Die Probleme liegen viel weiter unten und sind viel elementarer.

Themenkomplex 6: Gerichtliche Klärung als Drohung

Sollte Frau Benz das tatsächlich unklar sein, so teilen wir ihr mit, dass die Mitteilung einer Partei an eine andere, einen Vorfall gerichtlich klären zu lassen, keine illegitime Drohung ist, sondern ein ganz gewöhnlicher Vorgang. Sollte sie davon ausgehen, dass alle Verhandlungen, die sie führt, das Ergebnis illegitimer Drohgebärden sind, dann sollte sie vielleicht noch mal über den Sinn ihres Berufes nachdenken.

Fazit: Im Moment werden, wie dies in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung bereits geschehen ist, flächendeckend die für marktwirtschaftliche Ordnungen typischen Instrumente des operativen (Kosten- und Leistungsrechnung) und strategischen Controllings eingeführt. Die Widerstände sind ähnlich wie in anderen Bereichen, werden aber, so die Politik Kurs hält, durchgesetzt, was sich bislang immer als sinnvoll erwiesen hat.

Die qualitativen Probleme der Rechtssprechung werden damit nicht gelöst. Sie können nur, wie dies das Bundesverwaltungsgericht ja eigentlich auch vorschreibt, gelöst werden, wir werden darauf in unserer Studie ausführlich zu sprechen kommen, wenn alle Urteile systematisch veröffentlicht werden und anhand starker Suchalgorithmen, die google ohnehin liefert, durchsucht werden können.

Ihr Schreiben zeigt, dass, anders als der deutsche Richterbund sich das vorstellt, die Justiz selber keine Qualitätssicherung gewährleisten kann. Ohne eine öffentliche Kontrolle läuft das System offenkundig, das muss aus diesem Verfahren geschlossen werden, vollkommen aus dem Ruder. Das Muster ist im Übrigen hierbei aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, die ebenfalls nur einer geringen Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterliegen, bekannt. Es ist ein altbekanntes ökonomisches Problem.

Es ist Ihnen völlig überlassen durch Zusendung anderer Urteile von Frau Benz in komplexeren Verfahren, z.B. Insolvenzverfahren bei dem Bilanzierungsprobleme nach § 255 HGB eine Rolle spielen, den Nachweis zu erbringen, dass die in diesem Verfahren gezeigte Leistung ein Ausrutscher war. Wir werden das dann in unsere Analyse einfließen lassen. Insofern wäre die Veröffentlichung von Urteilen auch im Sinne der Justiz. Liegt nur ein Urteil vor, dann kann die Öffentlichkeit die Leistung auch nur anhand dieses einen Verfahrens beurteilen.

Die Leistungsfähigkeit einzelner Mitarbeiter des Amtsgerichts Hannover kann unter Zugrundelegung des schriftlich vorliegenden Materials nur äußerst kritisch beurteilt werden. Dies tangiert auch Ihre Meinung, dass wir uns „beschweren“ würden. Die Beschwerde macht Sinn, wenn von der Fähigkeit, dem Willen und dem Zwang auszugehen ist, einen Misstand zu beheben. Uns fehlt im Moment der Glaube, dass auch nur einer dieser drei Bedingungen vorliegt und eine empirische Evidenz, dass bei unkontrollierten Systemen einer dieser drei Bedingungen vorliegt, fehlt. Daher rührt die Notwendigkeit, Systeme mit den Instrumenten des operativen und strategischen Controllings zu kontrollieren.

Die Abmahnindustrie ist hierbei durchaus systemkonform und die Politik wird die Fehlanreize früher oder später abstellen. Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich aus der Tatsache, dass es höchst illustrativ ist.

Früher wird übrigens die Seite www.economics-reloaded.de online gehen. Dieser Fall ist eine interessante Illustration der Problematik, die Milton Friedman, Nobelpreisträger für Wirtschaft, ausführlich beschreibt. Eine Domain für diese Analyse haben wir noch nicht, mit einer Veröffentlichung ist im September zu rechnen. Wir gehen davon aus, dass die Studie für alle Beteiligten lehr- und hilfreich ist.

Ein einzelner im Internet veröffentlichter Fall wird die Probleme nicht beheben. Die Justiz kann aber damit rechnen, dass es früher oder später Initiativen geben wird, die sich systematischer mit der Problematik befassen.

Prognose des Autors: Man wird zuerst versuchen, einen „Bewußtseinswandel“ herbeizuführen, was nach Meinung des Autors nicht funktionieren wird. Im zweiten Schritt wird man wohl darüber nachdenken, ob die Beförderung von Richtern nicht von der objektiv messbaren Leistungsfähigkeit abhängig gemacht werden sollte. Mit der Veröffentlichung von Urteilen lassen sich solche Kriterien finden.

Die Studie ist dann auch wieder „seitenlang“. Ein Blick auf manche Gesetzeswerke legt aber nahe, manche Gesetzeswerke sind ja auch „seitenlang“ und werden dann auch prompt nicht gelesen, dass komplexe Sachzusammenhänge nur „seitenlang“ detailliert beschrieben werden können.

Eine systemische Untersuchung und die empirische Evidenz lassen auch die Forderungen des deutschen Richterbundes nach völliger Unabhängigkeit von der Exekutive fragwürdig erscheinen. Demokratisch legitimiert ist die Exekutive und die Legislative. Die Judikative hat deren Willen als Ergebnis eines demokratischen Entscheidungsprozesses zu vollstrecken. Dieses Verfahren zeigt aber, dass die Judikative diesen Willen nicht mal kennt und sie auch kein Interesse daran hat, diesen Willen zu kennen. Hier muss dem subjektiven Bewertungsspielraum eine klare Grenze gesetzt werden und ein Fehlverhalten muss auch sanktioniert werden können.

Wir werden also im September den deutschen Richterbund zu einer Stellungnahme auffordern.
Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Vw. / M.A. Andrés Ehmann